



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Performative Künste in sozialen Feldern</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16,3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2017 bis 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter
Akkreditierungsbericht vom	31.08.2022

Studiengang 02	<i>Forschung in der Sozialen Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2010/2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2015 bis 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“	5
Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“	6
<i>Kurzprofile</i>	7
Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“	7
Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“	9
Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28

	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
3	Begutachtungsverfahren.....	33
	3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	33
	3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	33
	3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	33
4	Datenblatt	34
	4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	34
	4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	39
5	Glossar.....	42

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Kurzprofile

Die Frankfurt University of Applied Sciences gehört mit über 15.000 Studierenden, fast 900 hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden sowie etwa 400 Mitarbeiter:innen zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Hessen und Deutschland. Sie bietet auf ihrem Campus ein breites Studienangebot von insgesamt 72 Studiengängen (davon 37 Bachelor- und 35 Masterstudiengänge) in vier Fachbereichen an.

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Der von der Frankfurt University of Applied Science, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Davon entfallen 720 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 540 Stunden auf Praxis, 1.940 Stunden auf die Selbstlernzeit und 400 Stunden auf die Prüfungszeit. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Performative Künste in Sozialen Feldern**“ sind ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) in den Fachrichtungen

- Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien,
- pädagogischer Studiengänge mit künstlerischen Anteilen (z.B. Kunst-/Kulturpädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik, Musikpädagogik),
- anderer sozialer und pädagogischer Studiengänge wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik sofern sie Kenntnisse in künstlerischen Verfahren gem. § 2, Abs. 2b nachweisen können,
- künstlerischer Studiengänge mit therapeutischem Schwerpunkt (Kunsttherapie, Theatertherapie, Musiktherapie) sowie
- anderer künstlerischer Studiengänge mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/sozialen Bereichen. Diese werden in der Regel durch externe Bescheinigungen nachgewiesen.

Ziel des Masterstudiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ (PKisF) ist die Spezialisierung von beruflicher Tätigkeit in sozialen und kulturellen Arbeits- und Handlungsfeldern. Kulturelle und künstlerische Projekte werden für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt und umgesetzt, mit dem Ziel, Handlungsalternativen und Lösungen für unterschiedliche soziale und gesellschaftliche Situationen herbeizuführen.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Der von der Frankfurt University of Applied Science, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Davon entfallen 765 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 40 Stunden auf Praxis, 2.255 Stunden auf die Selbstlernzeit und 540 Stunden auf die Prüfungszeit. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zum Masterstudiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ kann zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder dem diesem Bachelorstudiengang vorausgehenden Diplomstudiengang bestanden hat,
2. die Bachelorprüfung in dem Studiengang Soziale Arbeit mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder in entsprechenden Bachelorstudiengängen und Diplomstudiengängen an einer anderen Fachhochschule oder Universität bestanden hat,
3. einen den Abschlüssen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen, fachlich verwandten Abschluss der Frankfurt University of Applied Sciences oder einer anderen Fachhochschule oder Universität in der Fachrichtung Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS-Punkten besitzt, oder
4. einen den Abschlüssen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung wie Absatz 2 Nr.1–3 mit mindestens 180 ECTS-Punkten besitzt.

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert, mit einer starken Komponente hinsichtlich der Anwendung und der praktischen Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse in der Sozialen Arbeit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren eine langjährige Erfahrung der Frankfurt University of Applied Science mit der Durchführung von sozialarbeiterischen Studiengängen auf Bachelor- und Masterniveau. Die Studiengänge fügen sich gut in das Angebot des Fachbereichs ein. Den Absolvent:innen des Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, der den kohortenstärksten Studiengang an der Hochschule ausmacht, werden somit zwei Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung an der Hochschule angeboten.

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachter:innen konnten differenziert beantwortet werden und das Lehrpersonal wurde als engagiert wahrgenommen. Insbesondere die enge und persönliche Betreuung der Studierenden wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Das Konzept des Studiengangs und die Inhalte werden für stimmig und durchdacht befunden. Insbesondere die Teilnahme am Urban Research and Education Knowledge Alliance (U!REKA) Netzwerk, welches insgesamt acht europäische Hochschulen für Angewandte Wissenschaften verbindet, wird von den Gutachter:innen als bereichernd empfunden.

Die Hochschule begreift Kunst als Interaktionsform und Handlungsoption der Sozialen Arbeit, was die Gutachter:innen sehr positiv bewerten.

Insbesondere die Berufspraxis empfiehlt der Hochschule, den Studiengang stärker nach außen zu tragen und den Bekanntheitsgrad des Studiengangs zu erhöhen, um die Arbeitsfelder für Absolvent:innen zu erweitern.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Das Gesamtkonzept und die Inhalte des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend und durchdacht. Mit dem Masterstudiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ wird der Stellenwert der Forschung an der Frankfurt University of Applied Science hervorgehoben.

Unter anderem diskutierten die Gutachter:innen mit der Hochschule die Methodenausbildung im Studiengang. Der Fokus liegt dabei eher auf quantitativer Sozialforschung, beinhaltet jedoch auch eine qualitative Methodenlehre.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ ist gemäß § 6 der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs (PO-PK) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ ist gemäß § 4 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (PO-SA) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul 12 „Master-Thesis mit Kolloquium“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendung und die praktische Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse stehen im Vordergrund.

Im Modul 12 „Master-Thesis mit Kolloquium“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ sind ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) in den Fachrichtungen

- Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien,
- pädagogische Studiengänge mit künstlerischen Anteilen (z.B. Kunst-/Kulturpädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik, Musikpädagogik),

- anderer sozialer und pädagogischer Studiengänge wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik sofern sie Kenntnisse in künstlerischen Verfahren gem. § 2, Abs. 2b nachweisen können,
- künstlerischer Studiengänge mit therapeutischem Schwerpunkt (Kunsttherapie, Theatertherapie, Musiktherapie) sowie
- anderer künstlerischer Studiengänge mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/sozialen Bereichen. Diese werden in der Regel durch externe Bescheinigungen nachgewiesen.

Darüber hinaus kann zum Studium im Masterstudiengang Performative Künste in sozialen Feldern nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen abgeschlossenes Studium in o.g. Bereichen erfüllt und im Rahmen des Auswahlverfahrens aufgrund besonderer Motivation und künstlerisch-sozialer Begabung sowie der im Eignungsgespräch festgestellten Eignung ausgewählt wird. Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Gesamtabchlussnote des vorausgesetzten Studiums, die Bewertung des Motivationsschreibens und das Ergebnis des Eignungsgesprächs.

Zum Masterstudiengang „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ kann zugelassen werden, wer

5. die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder dem diesem Bachelorstudiengang vorausgehenden Diplomstudiengang bestanden hat,
6. die Bachelorprüfung in dem Studiengang Soziale Arbeit mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder in entsprechenden Bachelorstudiengängen und Diplomstudiengängen an einer anderen Fachhochschule oder Universität bestanden hat,
7. einen den Abschlüssen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen, fachlich verwandten Abschluss der Frankfurt University of Applied Sciences oder einer anderen Fachhochschule oder Universität in der Fachrichtung Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS-Punkten besitzt, oder
8. einen den Abschlüssen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung wie Absatz 2 Nr. 1–3 mit mindestens 180 ECTS-Punkten besitzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (PO-PK) der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ wird gemäß § 1 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (PO-SA) der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 25 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Der Studiengang „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, wovon zwölf Module studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 25 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium, Prüfungszeit inklusive Vorbereitung und ggf. Praxiszeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB-PO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Masterstudiengang „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Master-Thesis mit Kolloquium“ 25 CP vergeben. Dem Kolloquium werden keine Credits zugewiesen, da dies als Teil der Masterarbeit verstanden wird. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der PO-PK 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 720 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 540 Stunden auf Praxis, 1.940 Stunden auf die Selbstlernzeit und 400 Stunden auf die Prüfungszeit.

Der Masterstudiengang „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Master-Thesis mit Kolloquium“ 25 CP vergeben. Dem Kolloquium werden keine Credits zugewiesen, da dies als Teil der Masterarbeit verstanden wird. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 3 der PO-SA 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 765 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 40 Stunden auf Praxis, 2.255 Stunden auf die Selbstlernzeit und 540 Stunden auf die Prüfungszeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Masterstudiengänge in § 20 AB-PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß in § 21 AB-PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Qualitätsstandards zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden an der Frankfurt University of Applied Sciences durch das „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“ gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ und der zweiten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Forschung in der Sozialen Arbeit“ finden die Gutachter:innen gut etablierte und wohlüberlegte Studienkonzepte vor. Schwerpunkte der Begutachtung waren unter anderem Evaluationsergebnisse, insbesondere der Verbleib und die Berufsfelder von Absolvent:innen, und die Interdisziplinarität der Studiengänge.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs „**Performative Künste in sozialen Feldern**“ erlangen eine erweiterte und vertiefte theoretische und methodische Befähigung, um kulturelle und künstlerische Projekte zu initiieren und umzusetzen, z.B. in Bildungs- und Gemeinwesen- und Kulturbereichen.

Nach Absolvieren des Studiums sind die Studierenden in der Lage, Handlungs- und Möglichkeitsräume zu eröffnen, die über gezielte Kulturprojektarbeit kulturelle und soziale Teilhabe ermöglichen. Sie können künstlerisch-performative Lösungsansätze für soziale Problemlagen in Form von Projekten entwickeln, kommunizieren und präsentieren, unter Berücksichtigung der Menschenrechte, Gender und Diversity. Den Kriterien des demokratischen Rechtsstaates unterstehend, können sie eigene soziale, kulturelle und politische Positionen entwickeln und so Engagement zur kulturellen Integration stärken.

Darüber hinaus sind sie in der Lage, entsprechende künstlerische und wissenschaftliche Forschungsansätze zu analysieren, abzuleiten und diese anhand entsprechender Methoden auf Basis verschiedener Theorien anzuwenden. Sie gehen gesellschaftsrelevante Fragestellungen entsprechend sensibilisiert an und wirken Problemen durch passgenaue Projektvorhaben, Maßnahmen und Engagement auf individueller, sozialräumlicher und institutioneller Ebene entgegen.

Des Weiteren qualifiziert der Masterstudiengang die Absolvent:innen zur Entwicklung und Vertiefung persönlicher, sozialer und kommunikativer Kompetenzen. Nach Abschluss des Studiums können sie mit ethischen Fragestellungen, individuellen Perspektiven unter dem Aspekt von Gender und Diversity und mit spezifischen Bedürfnissen der Projektteilnehmer:innen flexibel umgehen. Sie besitzen Kooperationsbereitschaft und können interdisziplinär und teamfähig arbeiten. Sie setzen verschiedene Reflexions- und Kommunikationstechniken ein, knüpfen Kontakte, vernetzen sich, vertreten eigene Standpunkte und sind in der Lage, sich sowohl mündlich als auch schriftlich entsprechend den erforderlichen Rahmenbedingungen auszudrücken.

Die Absolvent:innen arbeiten häufig in kunst-, medien- und theaterpädagogische Zentren, Schulen, Feldern der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen und interkulturellen Erwachsenenbildung, der intergenerationellen Arbeit, der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, der Entwicklungszusammenarbeit, angestellt bei den verschiedenen Trägern oder auch freiberuflich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen, die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die sinkenden Studierendenzahlen der letzten Jahre im Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass die Bewerbungen aufgrund der Corona-Pandemie stark zurückgegangen sind. Davon seien insbesondere künstlerische Studiengänge betroffen, da hier die Inhalte nur schwer online umzusetzen sind. Laut Hochschule haben sich viele Studierende entschieden, das Masterstudium stattdessen etwas später aufzunehmen. Die Gutachter:innen können die Ausführung nachvollziehen und sowohl Gutachter:innen als auch die Hochschule gehen davon aus, dass sich die Studierendenzahlen im Studiengang erholen.

Weiterhin werden die Arbeitsfelder der Absolvent:innen thematisiert. Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach dem Verbleib der Absolvent:innen. Die Hochschule erläutert, dass die Rücklaufquoten zu gering sind, um valide Aussagen zum Verbleib der Absolvent:innen zu treffen (siehe auch Studienerfolg (§14 MRVO)). Die Lehrenden stehen teilweise jedoch in Kontakt zu Absolvent:innen. Die Studierenden berichten, dass ihnen vereinzelt bestimmte Arbeitsfelder verschlossen bleiben. Gründe sind hierfür unter anderem die geringe Bekanntheit des Studiengangs bei möglichen Arbeitgebern. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule adäquate Methoden zur Erhebung des Verbleibs der Absolvent:innen zu etablieren und dabei gegebenenfalls auf qualitative Methoden zurückzugreifen. Weiterhin wird empfohlen, den Studiengang intensiver zu bewerben und an der Außenwirkung des Studiengangs zu arbeiten, um die Bekanntheit bei möglichen Arbeitgebern zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Adäquate Methoden zur Erhebung des Verbleibs der Absolvent:innen des Studiengangs sollten etabliert werden
- Der Studiengang sollte intensiver beworben werden, um die Bekanntheit bei möglichen Arbeitgebern zu erhöhen.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Der Masterstudiengang „**Forschung in der Sozialen Arbeit**“ befähigt die Studierenden, eigene empirische Forschungen mit Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung durchzuführen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse durch eigene Forschungsaktivitäten zu widerlegen oder zu untermauern.

Die Studierenden erlangen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze und verfügen über eine fundierte Methodenkenntnis sowohl im Bereich quantitativer wie auch qualitativer Forschung. Sie kennen ein breites Spektrum von Instrumenten und sind in der Lage, für spezifische Forschungsfragestellungen adäquate Forschungsdesigns zu entwickeln und diese Designs auch instrumentell umzusetzen. Nach Absolvieren des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, selbständig Verfahren der deskriptiven und schließenden Statistik anzuwenden, sie können gängige Fachsoftware einsetzen und die Aussagekraft von statistischen Daten beurteilen.

Der Masterstudiengang qualifiziert gleichzeitig für eine forschungsbasierte soziale Praxis. Die Absolvent:innen können Tätigkeiten in der gesamten Breite der Sozialen Praxis, soweit diese mit

der wissenschaftlichen Analyse empirischer Erkenntnisse und der selbständigen Erhebung und Nutzung von Daten verbunden sind, ausüben. Sie können Praxisprozesse im Bereich der Sozialen Arbeit mit unterschiedlichen Methoden analysieren und evaluieren.

Der Studiengang bildet zudem die Voraussetzung, um den begonnen wissenschaftlichen Qualifikationsweg mit der Promotion in der Disziplin Soziale Arbeit fortsetzen zu können. Durch die Kooperation mit dem Hessischen Promotionszentrum Soziale Arbeit wird diese Laufbahn als potenzielle Möglichkeit eröffnet.

Der Masterstudiengang **„Forschung in der Sozialen Arbeit“** vermittelt die für Praxis- und Politikberatung sowie für Leitungsaufgaben in Institutionen und Projekten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Feldern evidenzbasierte Konzeptentwicklung, Evaluation, Qualitätssicherung, Controlling, Berichtswesen und Projektmonitoring, Sozialberichterstattung und Jugend- und Sozialplanung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet, dass die beiden Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit :transnational“ die größte Gruppe an Studierenden an der Hochschule ausmacht. Da zudem Forschung einen immer stärkeren Stellenwert an der Hochschule einnimmt, findet sich der Masterstudiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ gut ins Studienangebot und Profil der Hochschule ein. Die Gutachter:innen begrüßen die Ausrichtung. Die Hochschule erläutert, dass der Masterstudiengang insbesondere auch für Studierende interessant ist, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Seit 2017 hat die Hochschule das Promotionsrecht im Bereich Soziale Arbeit, wodurch eine mögliche Weiterqualifizierung nach dem Masterstudium an der Hochschule möglich ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen, die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

2. Empfohlener Studienverlaufsplan

4. Semester	Modul 11	Modul 12				CP
	Forschungs- werkstatt II	Master-Thesis mit Kolloquium				
	5 CP	25 CP				
3. Semester	Modul 10				Modul 9	30
	Kunstprojekt im sozialen Feld / <i>UIREKA: Art project in the social field</i>				Künstlerische Forschungswerk- statt I - Praxisforum	
	25 CP				5 CP	
2. Semester	Modul 8	Modul 2	Modul 5		Modul 6	Modul 7
	Performativität	Intermedialität und Projekt I	Konzeptionierung und Erprobung eines		Partizipative Projektarbeit und künstlerische Strategien	Künstlerische Forschung
5 CP	<i>UIREKA: Conception and trial of an art project in the social field</i>		5 CP	5 CP		
			15 CP			
1. Semester	Modul 1	Intermedialität und Projekt I	Modul 3	Kunstprojekts im sozialen Feld*	Modul 4	
	Performatives Laboratorium		Theorien und Praxisfelder ästhetischer und kultureller Bildung		Künstlerisch-ethnografische Zugänge zu Sozialräumen <i>UIREKA: Artistic-ethnographic approaches to social spaces</i>	
	5 CP	10 CP	5 CP		10 CP	

Ziel des Masterstudiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ ist die Spezialisierung von beruflicher Tätigkeit in sozialen und kulturellen Arbeits- und Handlungsfeldern. Kulturelle und künstlerische Projekte werden für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt und umgesetzt, mit dem Ziel, Handlungsalternativen und Lösungen für unterschiedliche soziale und demokratisch-gesellschaftliche Situationen herbeizuführen.

Modul 1 „Performatives Laboratorium“ dient als Einführung in performatives Arbeiten mit biographischem und gruppendynamischem Fokus. Modul 2 „Intermedialität“ beinhaltet die Auseinandersetzung mit den Grundbedingungen, Funktionsweisen und Eigengesetzlichkeiten künstlerischer Medien. Modul 3 „Theorien und Praxisbeispiele ästhetischer und kultureller Bildung“ vermittelt grundlegende Kenntnisse zu theoretischen Diskursen und Begrifflichkeiten der kulturellen Bildung wie beispielsweise ästhetische Erfahrung, Konstruktion, Medien, Kultur und Performativität sowie anhand von Projektbeispielen Einblicke in Anwendungsbereiche performativer Künste in sozialen Feldern. In Modul 4 „Künstlerisch-ethnografische Zugänge zu Sozialräumen“ findet eine Zusammenführung der bisherigen Inhalte im sozialen Feld statt.

In Modul 5 „Konzeptionierung und Erprobung eines Kunstprojekts im sozialen Feld“ werden Konzepte für Kunstprojekte im sozialen Feld erstellt. Im Modul 6 „Partizipative Projektarbeit und künstlerische Strategien“ lernen die Studierenden anhand exemplarischer Beispiele Zusammenhänge von professionellen Künstlertheorien und ästhetischen Bildungsprozessen. Das Modul 7 „Künstlerische Forschung“ baut auf die Module 2-4 im ersten Semester auf, und bereitet die künstlerische Forschung im dritten und vierten Semester vor. Das Modul 8 „Performativität“ setzt die Diskurse von Partizipatorischen Künstlerkonzepten, ästhetischer Bildung und künstlerischer Forschung in Beziehung.

Modul 9 „Künstlerische Forschungswerkstatt I“ dient dem Austausch und der Vertiefung ästhetisch-konzeptioneller Forschungsfragen in Theorie und Praxis. Das Modul 10 „Kunstprojekt im sozialen Feld“ bündelt die bisher studierten Inhalte und bietet einen praktischen Ausgangspunkt für das Wirken in einem späteren Berufsfeld.

Modul 11 „Forschungswerkstatt II“ dient der Vorbereitung und Begleitung der Masterthesis im Modul 12 „Master-Thesis mit Kolloquium“.

Der Praxisbezug spielt im vorliegenden Studiengang eine große Rolle und ist im Modul 2 „Intermedialität“, Modul 4 „Künstlerisch-ethnografische Zugänge zu Sozialräumen“, Modul 5 „Konzeptionierung und Erprobung eines Kunstprojekts im sozialen Feld“ und Modul 10 „Kunstprojekt im sozialen Feld“ strukturell verankert.

Die praktischen Anteile der Theorie-, Konzeptions- und Reflexionsmodule, u.a. in Workshops, Übungen, Künstlergesprächen, Projektbesprechungen und Re-Performances, beziehen sich auf konkrete Projektpraxen, z.B. im Modul 3 „Theorien und Praxisfelder ästhetischer und kultureller Bildung“, Modul 6 „Partizipative Projektarbeit und künstlerischer“, Modul 8 „Projektmanagement“, Modul 7 „Künstlerische Forschung“, 8 „Performativität“ und Modul 9 „Künstlerische Forschungswerkstatt I - Praxisforum“.

Erfahrungen des Projektalltages werden in der Lehre aufgegriffen, Fragestellungen und Schwierigkeiten, neben einer theoretischen Vertiefung in kollegialer Beratung und Reflexion thematisiert. In der Verflechtung eines ausgewogenen Theorie-Praxis-Verhältnisses mit kollegialer Beratung, wird das Studienziel, die Ausbildung ästhetisch-medial versierter und reflektierter Praktiker:innen und künstlerisch Forschenden in sozialen Feldern, gewährleistet.

Der Studiengang bietet die Möglichkeit, im Rahmen des Urban Research and Education Knowledge Alliance (U!REKA)-Netzwerks zu studieren. Das Netzwerk verbindet die Frankfurt University of Applied Sciences bzw. den Masterstudiengang Performative Künste in sozialen Feldern mit anderen europäischen Hochschulen interdisziplinär im Bereich Kulturelle Bildung. U!REKA ist ein Verbund von acht europäischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Amsterdam, Edinburgh, Gent, Helsinki, Lissabon, Oslo und Ostrava. In diesem Zusammenhang ist es möglich, die Module 4, 5 und 10 im internationalen Kontext zu studieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Verbindung von Kunst und Sozialer Arbeit im vorliegenden Studiengang. Die Hochschule begreift Kunst als Interaktionsform und Handlungsoption der Sozialen Arbeit, was die Gutachter:innen sehr positiv bewerten.

Die Hochschule erläutert das Konzept von U!REKA. Die Studierenden nehmen, laut Hochschule, das Angebot bisher gut an und es gibt bereits erste Abschlussarbeiten im Projekt. Weitere Projekte im internationalen Kontext sind angedacht, wie beispielsweise eine Exkursion nach Helsinki im Herbst. Laut Gutachter:innen ist das Projekt sowohl für den Studiengang als auch die Studierenden eine Bereicherung. Die Gutachter:innen merken jedoch an, dass die angegebene Literatur kaum englische Quelle enthält und empfehlen der Hochschule dies anzupassen. Bei einer zunehmenden Internationalisierung des Studiengangs sollte englische Literatur nicht außer Acht gelassen werden.

Weiterhin wird die Interdisziplinarität im Studiengang thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass Interdisziplinarität (an der Hochschule) unter anderem dadurch geschaffen wird, dass Kurse des Studium Generale in allen Bachelor-Studiengängen belegt werden müssen. Hier entsteht ein Austausch über die Fachrichtungen hinweg. Die Gutachter:innen begrüßen diesen Ansatz, würden sich aber gleichwohl einen stärkeren Austausch zwischen den beiden konsekutiven Masterstudiengängen „Performative Künste in sozialen Feldern“ und „Forschung in der Sozialen Arbeit“ wünschen und empfehlen der Hochschule, diesen Austausch auszubauen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Studiengang sollte verstärkt englische Literatur berücksichtigt werden
- Der Austausch zwischen den beiden konsekutiven Masterstudiengängen „Performative Künste in sozialen Feldern“ und „Forschung in der Sozialen Arbeit“ sollte im Sinne der Interdisziplinarität ausgebaut werden.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

					CP Sem	
4. Semester	Modul 11 Forschung beantragen, planen und verwalten 5 CP	Modul 12 Master-Thesis mit Kolloquium 25 CP			30 CP	
3. Semester	Modul 5 Wahlpflichtmodul: 5.1 Forschungsprojekt qualitativ-rekonstruktiv oder 5.2 Forschungsprojekt quantitativ 30 CP		Modul 8 Wahlpflichtmodul: Forschungsfelder im Kontext Sozialer Arbeit (Module 8.1 bis 8.3) 5 CP	Modul 9 Empirische Vertiefung 5 CP	Modul 10 Projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten/ Forschungswerkstatt 5 CP	30 CP
2. Semester			Modul 6 Aktuelle Forschungen in der Sozialen Arbeit 5 CP	Modul 7 Statistik II 5 CP	Modul 4 Qualitativ-rekonstruktive Forschungsmethoden 10 CP	30 CP
1. Semester	Modul 1 Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit 10 CP	Modul 2 Quantitative Forschungsmethoden 10 CP		Modul 3 Statistik I 5 CP	Modul 4 Qualitativ-rekonstruktive Forschungsmethoden 10 CP	30 CP

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden im ersten Semester über das Modul 1 „Paradigmatische, theoretische und methodologische Grundlegung von Forschung in der Sozialen Arbeit“ in das Studium eingeführt.

Die Struktur des Studiengangs weist eine klare Schwerpunktsetzung in dem Bereich der Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung auf (Module 2 „Quantitative Forschungsmethoden“, Modul 3 „Statistik I“, Modul 4 „Qualitative Forschungsmethoden“ und Modul 7 „Statistik II“). In Modul 5 „Lehrforschungsprojekt“ wird die Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung praktisch geübt und vertieft.

Im dritten und vierten Semester ist ein Ausbildungsblock zum Thema Praxis von Forschung vs. Forschungspraxis (Modul 8 „Forschungsfelder im Kontext der Sozialen Arbeit“, Modul 11 „Forschung beantragen, planen und verwalten“) vorgesehen. Außerdem wird im zweiten und dritten Semester eine Wahlmöglichkeit zur Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprofils angeboten, das auch den Anschluss an eine Wissenschaftskarriere eröffnet.

Im abschließenden vierten Semester erfolgt die Master-Thesis (Modul 12), die durch eine Veranstaltung zum projektorientierten wissenschaftlichen Arbeiten vorbereitet wird (Modul 10).

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind unter anderem Seminar- und Kleingruppenarbeit, Selbststudium, Präsentationen und Referate und Projektarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Verteilung der quantitativen und qualitativen Sozialforschung im Studiengang. Laut Hochschule wird beides im Studiengang gelehrt, jedoch nicht zu gleichen Teilen. Obwohl quantitative Forschung im Studiengang intensiver gelehrt wird, nutzt die Mehrheit der Masterarbeiten qualitative Forschung. Die Gutachter:innen unterstützen die Studierenden in ihrem Wunsch, mehr qualitative Forschungsmethoden kennenzulernen und eine Methodenvielfalt zu fördern.

Weiterhin wird die Interdisziplinarität im Studiengang thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass Interdisziplinarität unter anderem dadurch geschaffen wird, dass Kurse des Studium Generale in den Bachelor-Studiengängen belegt werden müssen. Zudem gibt es Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, wie beispielsweise der Architektur. Ein Projekt im Bereich des interdisziplinären Masterstudiengangs Inclusive Design könnte zusammen realisiert werden. Die Gutachter:innen begrüßen diesen Ansatz, würden sich aber gleichwohl einen stärkeren Austausch zwischen den beiden konsekutiven Masterstudiengängen „Performative Künste in sozialen Feldern“ und „Forschung in der Sozialen Arbeit“ wünschen und empfehlen der Hochschule, diesen Austausch auszubauen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die qualitativen Forschungsmethoden im Studiengang sollten gestärkt werden
- Der Austausch zwischen den beiden konsekutiven Masterstudiengängen „Performative Künste in sozialen Feldern“ und „Forschung in der Sozialen Arbeit“ sollte im Sinne der Interdisziplinarität ausgebaut werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Das International Office der Frankfurt-UAS unterstützt internationale und heimische Studierende durch vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote, wenn sie aus dem Ausland kommen oder ins Ausland gehen möchten.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß in § 21 AB-PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Der Studiengang visiert perspektivisch neue internationale Hochschulpartnerschaften an. Es besteht bereits ein Netzwerk an Partnerhochschulen der Frankfurt University of Applied Sciences, das bei Interesse von den Studierenden genutzt werden kann. Mit verschiedenen europäischen und außereuropäischen Universitäten und Hochschulen bestehen langjährig erprobte Kooperations- und Austauschbeziehungen.

Ein Auslandssemester für Studierende des Masterstudiengangs ist jederzeit möglich, bietet sich jedoch besonders im 3. und 4. Studiensemester an.

Grundsätzlich werden outgoing-Interessen und Aktivitäten von Studierenden – auch durch Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs – geweckt und unterstützt.

Im Rahmen des U!REKA Netzwerks (mit Hochschulen in Amsterdam, Edinburgh, Gent, Helsinki, Lissabon und Ostrava) bestehen enge Lehr- und Forschungsbeziehungen, die bei der Wahl des U!REKA Projekts im Masterstudium intensiv genutzt und weiterentwickelt werden. Hier werden hybride Austausche und Zusammenarbeiten (Internationalisierung at Home), Kurzmobilitäten (z.B. im Rahmen von Erasmus+) gezielt initiiert, sowie längere Auslandsaufenthalte unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die zusätzliche Mobilität im Rahmen des U!REKA Netzwerkes.

Siehe zusätzlich a) studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums während eines Semesters sind grundsätzlich gegeben und werden nach Möglichkeit unterstützt, insbesondere den Partneruniversitäten des Fachbereichs, zu denen aufgrund des Studienprogramms „Bachelor Soziale Arbeit :transnational“ enge Kontakte bestehen.

Allerdings zeigt die Erfahrung, dass sich im Rahmen der Regelstudienzeit ein Auslandsstudium oftmals nicht gut unterbringen lässt, da die Semesterzeiten differieren und im 2. und 3. Semester des Masterstudiengangs die kontinuierliche Teilnahme am Forschungsprojekt (M 5) erforderlich ist. Daher wird nach Möglichkeit "Internationalität vor Ort" angeboten, durch Lehrenden-Mobilität

und eine angestrebte gemeinsame Betreuung von Master-Thesen mit Lehrenden der kooperierenden Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe zusätzlich a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Ein Kernbereich der Personalentwicklungsaktivitäten ist das interne Weiterbildungsprogramm mit Seminaren, die allen Beschäftigten offenstehen. Themenschwerpunkte sind die Bereiche EDV, Sozialkompetenzen und Kommunikation, Methodenkompetenzen und Gesundheit. Ein Angebotskatalog speziell für Lehrende ist in der Planung. Hinzu kommt ein umfangreiches internes Führungskräfte-Entwicklungsprogramm, welches momentan von allen Führungskräften aus den Fachbereichen und der Verwaltung durchlaufen wird. Darüber hinaus gibt es das Angebot der Weiterbildungsberatung sowie der Konzeption und Organisation von Weiterbildungen nach Maß, je nach Anlass, Zielgruppe und Bedarf.

Neben der internen Weiterbildung werden die Angebote der AGWW (Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen) vom Personalentwicklungsteam mit organisiert und mit entwickelt. Für die Zielgruppe der Lehrenden gibt es spezifische Angebote der AGWW, u.a.:

- „Einstieg in die Lehre“ - die Hochschuldidaktischen Wochen für Professorinnen und Professoren in den ersten zwei Berufsjahren,
- „Hochschuldidaktik für Profis“ – für Professorinnen und Professoren mit längerer Lehrerschaft,
- Hochschuldidaktische Seminare für Lehrbeauftragte und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Führungskompetenz für akademische Führungskräfte auf Zeit,
- sowie eine Reihe von weiteren Seminaren über Lernprozesse, Umgang mit kultureller Vielfalt in Lerngruppen, aktivierende Lehrmethoden, bis hin zu Selbstpräsentation für Lehrende, usw.

Ein weiteres Kernthema der Personalentwicklung ist ein umfangreiches Beratungsangebot, welches sowohl Lehrenden wie auch allen anderen Beschäftigten offensteht. Hier steht die individuelle Beratung über Entwicklungsmöglichkeiten im Vordergrund, ebenso Themen wie Teamentwicklungsmaßnahmen, Coaching, Konfliktmoderation oder auch Suchtprävention. Je nach Bedarf erfolgt eine Einzelberatung und ggfs. die Weitervermittlung von externen Fachpersonen.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Lehre wird in beiden Studiengängen überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen nehmen vor Ort einen Fachbereich in Bewegung und regem Austausch wahr.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig (Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben), die von den im Studienjahr zu erbringenden 66 SWS 75 % (50 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 25 % (16 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Studienjahr betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:29. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 30% (24 SWS je Semester).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studienjahr zu erbringenden 59 SWS 87 % (52 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 13 % (7 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Studienjahr betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:28. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 87 % (52 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studiengängen stehen Seminarräume (des Fachbereichs 4 sowie räumliche Ressourcen der zentralen Raumvergabe der Hochschule) zur Verfügung. Das Raumangebot umfasst bisher 34 Seminarräume (in Gebäude 2 auf dem Campus Nibelungenplatz) in unterschiedlicher Größe.

Derzeit ist das Raumangebot jedoch eingeschränkt, da die Hochschule neue Gebäude baut. Dazu musste ein Nebentrakt des Gebäudes 2 abgerissen werden. Dem Fachbereich sind Ersatzräume durch sonst zentral verwaltete Räume der Hochschule zugewiesen worden. Des Weiteren hat die Hochschule mittlerweile ein Gebäude in unmittelbarer Nähe anmieten können, um Engpässe während der Bauphasen zu vermeiden. Zu diesen Engpässen ist es auch aufgrund der Online-Situation der Lehre durch die Corona-Pandemie bisher nicht gekommen. Mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes 10 ist Mitte dieses Jahres zu rechnen, hier sind für den Fachbereich 4 neue Raumressourcen zgedacht.

Zur Standardausstattung der Seminarräume zählen Flip-Charts, Metaplanwände, Beamer, Laptop sowie Pinnwände. Den Studierenden steht ein hochschulweites WLAN sowie VPN (virtuelle Netzwerke) für die Nutzung von eigenen Endgeräten ebenso zur Verfügung, wie die dezentralen PC-Pools (Nutzen von PCs, Ausleihen von Medientechnik und technischer Support).

Neben der hochschuleigenen Bibliothek steht den Studierenden fußläufig ebenso die Deutsche Nationalbibliothek zur Verfügung. Die zentrale Hochschulbibliothek im Campus-Gebäude 3 passt sich den verschiedenen Ansprüchen der Studierenden an (Öffnungszeiten wochentags 9-21 Uhr, samstags 10-15 Uhr) und bietet unterstützende Angebote für die Literaturrecherche.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen bewerten den Neubau und damit das baldige Lösen des Raumproblems als sehr positiv. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Räumlichkeiten, stehen dem Studiengang ein Theater, ein Kunstatelier, ein Cross-Media-Lab und ein Musikraum zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 der AB-PO definiert und geregelt. In den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Es werden insgesamt sieben Präsentationen erbracht, eine Portfolioprüfung, zwei Projektarbeiten, eine Hausarbeit und eine Masterthesis. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung und die Masterthesis.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das didaktische Konzept der Hochschule sieht vor, dass bei schriftlichen Ausarbeitungen wie Hausarbeiten kein Seitenumfang vorgegeben ist. Die Studierenden melden zurück, dass diese Form der Prüfungsleistung unproblematisch sei und die Abstimmung mit den Lehrenden frühzeitig erfolgt.

Weiterhin wird der Notenspiegel der Abschlussnoten diskutiert. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass die Notenverteilung im Studiengang insgesamt sehr gut und nicht ausschöpfend ist. Die Hochschule erläutert, dass eine enge Betreuung während des Studiums und der Abschlussarbeiten stattfindet, weshalb die Studierenden sehr gute Studienergebnisse erzielen. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen, empfehlen der Hochschule aber dennoch das Notenspektrum besser auszuschöpfen.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung einzureichen, da diese bisher nur im Entwurf vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Das Notenspektrum sollte möglichst ausgeschöpft werden.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 der AB-PO definiert und geregelt. In den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Es werden insgesamt drei Klausuren, fünf Hausarbeiten, zwei Präsentationen, eine Projektarbeit und die Masterthesis erbracht. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung und die Masterthesis.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das didaktische Konzept der Hochschule sieht vor, dass bei schriftlichen Ausarbeitungen wie Hausarbeiten kein Seitenumfang vorgegeben ist. Die Studierenden melden zurück, dass diese Form der Prüfungsleistung unproblematisch sei und die Abstimmung mit den Lehrenden frühzeitig erfolgt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung einzureichen, da diese bisher nur im Entwurf vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Die Hochschule hat ein Modulhandbuch eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Nichtbestandene Prüfungen können laut § 9 der PO-PK zweimal wiederholt werden, die Masterthesis mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenbefragung erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Betreuung an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden. Weiterhin berichten sie von einer guten Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Lehrenden, was die Gutachter:innen positiv bewerten.

Die Gutachter:innen schätzen den in den Modulhandbüchern angegebenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann für beide Studiengänge innerhalb der vorgesehenen Zeit gut erreicht werden. Die Gutachter:innen halten die Module des Curriculums für sinnvoll strukturiert und gut aufeinander aufbauend.

Die Gutachter:innen sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs als gegeben an. Auch konnten sie sich von der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Die Hochschule hat ein Modulhandbuch eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Nichtbestandene Prüfungen können laut § 7 der PO-SA zweimal wiederholt werden, die Masterthesis mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenbefragung erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Betreuung an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden. Weiterhin berichten sie von einer guten Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Lehrenden, was die Gutachter:innen positiv bewerten.

Die Gutachter:innen schätzen den in den Modulhandbüchern angegebenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann für beide Studiengänge innerhalb der vorgesehenen Zeit gut erreicht werden. Die Gutachter:innen halten die Module des Curriculums für sinnvoll strukturiert und gut aufeinander aufbauend.

Die Gutachter:innen sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs als gegeben an. Auch konnten sie sich von der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Das Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung beschreibt die prozessualen Schritte zur Überarbeitung und Aktualisierung des Curriculums und damit verbundener Unterlagen, wie das Modulhandbuch. Darüber hinaus tragen Feedbackschleifen, wie die Lehrevaluationen, die Studienabschluss- und die Absolvent:innenbefragungen dazu bei, die Passung der Inhalte bzw. des Curriculums zu überprüfen.

Des Weiteren werden die Aktualität und Weiterentwicklung im Studiengang in Bezug auf die fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen durch die Weiterbildungen und Forschungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet. Nationale und internationale Publikationen werden rezipiert. Als Hochschule der angewandten Wissenschaften ist der Austausch mit der Praxis in der Regel gewährleistet – insbesondere auch durch die Bindung von Lehrbeauftragten aus dem entsprechenden Umfeld.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs für beide Studiengänge vorhanden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Alle theoretischen wie praktischen Themenfelder sind an den Schnittstellen aktueller kunst-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Diskurse relevant und ermöglichen zentrale disziplinübergreifende Querbezüge und theoretische Fragestellungen/Reflexionen zur künstlerischen Praxis in sozialen Feldern.

Der Bereich der Künstlerischen Forschung spielt in den USA, Großbritannien, der Schweiz, den Niederlanden und den skandinavischen Ländern eine viel größere Rolle und ist dort weiterentwickelt als in Deutschland. Beispielsweise liefern die Performance Studies in den USA innovative Zugänge zum Verständnis gesellschaftlicher Strukturen. Insofern ist die internationale Vernetzung interessant und verspricht langfristig wegen der globalen Themenvielfalt großes Kooperationspotenzial. Module mit internationalem Kontext erweitern das Verständnis von Kunst und künstlerischer Forschung in sozialen Feldern.

Im U!REKA Projektbereich wird zudem großer Wert auf Forschung und Austausch über Ansätze und Methoden im internationalen Kontext gelegt. Gemeinsame Forschungsfragen werden international und interdisziplinär verfolgt um neue Perspektiven auf soziale Räume zu gewinnen und künstlerisch-kreative Praxen als alternative Form der Wissensgenerierung zu nutzen und hinterfragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Forschung ist ein zentraler Bestandteil des Studiengangs. Forschungsprojekte kennenzulernen, sie selbst zu entwickeln und durchzuführen, durchzieht den gesamten Studiengang. In jedem Semester kommen die Studierenden mit laufenden oder historischen Forschungen in Berührung und werden zunehmend selbst zu Forschungsakteur:innen.

Es wird darauf hingearbeitet, dass die Forschungsprojekte einerseits an die inhaltlichen Interessen der Studierenden und andererseits an Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs anknüpfen. Der Masterstudiengang integriert auf diese Weise in hohem Maße Forschungsinteressen der Lehrenden und der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Frankfurt UAS besitzt ein hochschulweites Qualitätsmanagement, welches eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft ist. An der Hochschule existieren zwei wesentliche Regelkreise: einerseits die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Forschung, Lehre und Verwaltung (QuaM-Prozesse), andererseits das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Das Feedbackmanagement und das betriebliche Vorschlagswesen stellen weitere Aspekte des Qualitätsmanagements dar.

Die Hochschulleitung besitzt eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Sie (1.) setzt einen strategischen Rahmen und entwickelt Studium und Lehre weiter, (2.) stellt außerdem Evaluationsdaten sowie Statistiken bereit und (3.) nimmt eine übergeordnete Aufsichtsfunktion wahr.

Die Hochschule verfügt in diesem Zusammenhang über ein Leitbild zur Qualität der Lehre, eine Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen, hochschulweite verbindliche Prozessabläufe, Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie über ein Konzept für eine nachhaltige Studiengangsentwicklung.

Die Hochschule führt regelmäßige Lehrevaluationen, Studienabschlussbefragungen und Absolvent:innenbefragungen durch. Die Lehrveranstaltungen aller Lehrenden werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen bewertet. Die Resultate der quantitativen Befragungen werden an das betroffene Lehrpersonal innerhalb einer Frist von 24 bis 48 Stunden weitergeleitet. Gemäß Vorgabe der Hochschule bespricht das Lehrpersonal im Anschluss die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Neuerberufene Lehrkräfte und Professor:innen werden im Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ im Rahmen jeder Veranstaltung in jedem Semester evaluiert. Die Hochschulleitung erhält nach den Lehrevaluationen einen Bericht auf Basis der hochschulumfangreichen Daten und kann daraus weitere Handlungen ableiten.

Neben der Lehrevaluation führt die Hochschule Studienabschlussbefragungen durch. Diese werden dafür genutzt, um eine regelmäßige Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ziel ist es dabei, die Resultate der Studienabschlussbefragungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs mit einzupflegen, um dadurch die Studienqualität zu erhöhen.

Die Absolvent:innenbefragung findet ein Jahr nach dem Ende des Studiums statt. Die Evaluationsergebnisse werden der Studiengangsleitung, dem Dekanat und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen bereitgestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz.

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Die Studierenden der ersten drei Jahrgänge (2017-2019) haben eine selbstständig konzipierte – verbal-reflexive wie performative Evaluation durchgeführt. Trotz der Diversität der individuellen Aussagen konnte im Gesamtergebnis eine große Zufriedenheit hinsichtlich der Ausrichtung des Studiengangskonzepts festgestellt werden.

Geteilte Meinungen gab es bezüglich der Ausrichtung des Masters als Sharingmodell mit dem Master Diversität und Inklusion. Einerseits wurde die Interdisziplinarität des Ansatzes gelobt, andererseits wurde bemängelt, dass wegen des Sharings zu wenig Zeit für die eigentliche künstlerische Arbeit, z. B. in den Modulen 2 und 10 zur Verfügung stand. Zudem wurde negativ angemerkt, dass die Module mit zu wenig SWS ausgestattet seien. Dem wird im aktuellen Antrag durch eine SWS-Aufstockung Rechnung getragen.

Ein permanentes Thema war die Positionierung einzelner Module in der Modulstruktur sowie die Passgenauigkeit der Prüfungsformen. Auch hier wurden Korrekturen vorgenommen, indem mehr praktisch ausgelegte Prüfungsformen wie Präsentationen eingesetzt wurden. Durch den vorzeitigen Ausstieg und die Auflösung des Studiengangsharings mit dem Master Diversität und Inklusion ergab sich in der Reakkreditierung die Gelegenheit, den Kritikpunkten zu folgen und eben diese Nachbesserungen vorzunehmen. Die Modulstruktur wurde weiter ausdifferenziert und die Übergänge zwischen den Modulen und einzelnen Semestern sowie die Prüfungsformen wurden besser aufeinander abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wurden zudem die Arbeitsfelder der Absolvent:innen thematisiert. Die Lehrenden stehen teilweise in Kontakt zu Absolvent:innen, können darüber hinaus allerdings keine Aussagen treffen, da die Rücklaufquoten der Absolvent:innenbefragungen zu gering sind um valide Aussagen zu treffen (siehe auch Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 MRVO)). Bei einer Rücklaufquote unter 5 Personen findet keine Auswertung statt. Die Hochschule erläutert, dass in anderen Studiengängen beispielsweise Fokusgruppen eingesetzt werden, man im Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ aber bisher standardisierte Fragebögen nutzt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule eine adäquate Methode zur Erhebung des Verbleibs der Absolvent:innen zu etablieren und dabei gegebenenfalls auf qualitative Methoden zurückzugreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Adäquate Methoden zur Erhebung des Verbleibs der Absolvent:innen des Studiengangs sollten etabliert werden

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Die Rücklaufquote der Absolvent:innenbefragung und der Studienabschlussbefragung ist wiederholt sehr gering ($n < 5$), wodurch eine Auswertung der Befragung nicht möglich ist, bzw. die Aussagen nur als eine Annäherung an eine valide Betrachtung zu bewerten sind.

Aufgrund der fehlenden aussagekräftigen Daten der Evaluationen, wurde im Rahmen der Studiengangsentwicklung das Format der Runden Tische genutzt, um den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden zu fördern und insbesondere für Studierende die Möglichkeit zu schaffen, den Studiengang beurteilen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die letzte Absolvent:innenbefragung 2016 ausgewertet wurde, da in den Folgejahren die Rücklaufquote zu gering war. Aufgrund der fehlenden Daten wurden andere Formate wie der „Runde Tisch“ genutzt. Die Gutachter:innen begrüßen, dass eine Alternative zu standardisierten Fragebögen gefunden wurden. Um Aussagen zum Verbleib der Absolvent:innen zu treffen, empfehlen die Gutachter:innen jedoch eine adäquate Methode zur Erhebung zu etablieren und dabei gegebenenfalls auf qualitative Methoden zurückzugreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Adäquate Methoden zur Erhebung des Verbleibs der Absolvent:innen des Studiengangs sollten etabliert werden

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat das Ziel, gegen Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung, Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten zu wirken und für entsprechende Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen. Hierzu wurde eine Antidiskriminierungsrichtlinie verabschiedet und ein Beschwerdeverfahren sowie Beratungsangebote implementiert.

Der Fachbereich verfügt über ein Beratungsangebot, das allen Studierenden mit Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung bietet umfassende und individuelle Beratung. Die ABPO halten Regelungen zum Nachteilsausgleich bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen vor. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Die Stabstelle Diversity ist verantwortlich für den Aufbau des Diversity-Managements.

Die Frankfurt UAS hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFz) der hessischen Hochschulen zu erwähnen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat.

Als unterstützende Strukturen nennt die Hochschule u.a. flexible Kinderbetreuungsangebote für Studierende und Mitarbeiter:innen sowie ein beratendes Familienbüro.

Studiengangübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs.2 StAkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Friederike Gölz, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

Prof. Dr. Armin Schneider, Hochschule Koblenz/ RheinMoselCampus

Prof.in Dr. Hanne Seitz, Fachhochschule Potsdam

b) Vertreter der Berufspraxis

Oliver Hülsermann, AWO Kreisverband Odenwaldkreis und AWO Soziale Dienste Odenwaldkreis gGmbH, Michelstadt

c) Studierender

Jannis Foster, Evangelische Hochschule Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022											
SoSe 2021	8										
SoSe 2020	16										
SS 2019 ¹⁾	18	13	2	1	11%	3	3	17%	0	0	0,00%
WS 2018/2019											
SS 2018	13	10	2	2	15%	1	1	8%	3	3	23,08%
WS 2017/2018											
SS 2017	18	16	3	2	17%	5	5	28%	3	2	16,67%
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
SS 2015											
WS 2014/2015											
SS 2014											
WS 2013/2014											
SS 2013											
WS 2012/2013											
Insgesamt	49	39	7	5	71%	9	9	18%	6	5	12,24%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	1	0	0	0	
SS 2021	5	0	0	0	
WS 2020/2021	1	2	0	0	
SS 2020	2	0	0	0	
WS 2019/2020	4	1	0	0	
SS 2019	3	2	0	0	
WS 2018/2019	3	0	0	0	
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	19	5			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾	0	0	0	1	1
SS 2021	1	3	1	0	5
WS 2020/2021	1	0	2	0	3
SS 2020	0	1	0	1	2
WS 2019/2020	2	0	3	0	5
SS 2019	0	5	0	0	5
WS 2018/2019	3	0	0	0	3
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Erfassung "Abschlussquote"⁽²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ⁽¹⁾											
WS 2018/2019	23	16	6	6	26%	2	1	9%	4	2	17,39%
SS 2018											
WS 2017/2018	13	10	3	3	23%	2	1	15%	1	0	7,69%
SS 2017											
WS 2016/2017	13	12	4	4	31%	1	1	8%	2	2	15,38%
SS 2016											
WS 2015/2016	19	15	1	1	5%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2015											
WS 2014/2015	18	11	8	5	44%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2014											
WS 2013/2014	17	12	5	5	29%	1	1	6%	1	1	5,88%
SS 2013											
WS 2012/2013	16	9	8	4	50%	4	3	25%	0	0	0,00%
Insgesamt	119	85	35	28		10	7		8	5	
Mittel	17	12	5	4	30%	1	1	9%	1	1	7%

⁽¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

⁽²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

⁽³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ¹⁾	0	0	2	1	3
SS 2021	3	1	2	1	7
WS 2020/2021	6	1	1	0	8
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	2	0	2	4
SS 2019	3	0	1	0	4
WS 2018/2019	1	1	0	0	2
SS 2018	3	0	1	0	4
WS 2017/2018	1	3	0	0	4
SS 2017	7	0	1	1	9
WS 2016/2017	1	3	0	0	4
SS 2016	7	1	2	0	10
WS 2015/2016	1	3	0	0	4
SS 2015	4	0	0	0	4
WS 2014/2015	1	4	0	0	5
SS 2014	7	1	1	0	9
WS 2013/2014	0	3	0	0	3
SS 2013	7	0	0	0	7
WS 2012/2013	0	1	0	0	1
SS 2012	12	0	0	0	12

beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ¹⁾	2	1	0	0	
SS 2021	2	5	0	0	
WS 2020/2021	4	4	0	0	
SS 2020	0	0	0	0	
WS 2019/2020	1	3	0	0	
SS 2019	1	3	0	0	
WS 2018/2019	0	2	0	0	
SS 2018	1	3	0	0	
WS 2017/2018	1	3	0	0	
SS 2017	3	6	0	0	
WS 2016/2017	3	1	0	0	
SS 2016	5	5	0	0	
WS 2015/2016	3	0	1	0	
SS 2015	1	3	0	0	
WS 2014/2015	0	5	0	0	
SS 2014	5	3	1	0	
WS 2013/2014	2	1	0	0	
SS 2013	3	4	0	0	
WS 2012/2013	0	1	0	0	
SS 2012	3	9	0	0	
Insgesamt	40	62	2	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	05.07.2022

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01 „Performative Künste in sozialen Feldern“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 08.12.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 02 „Forschung in der Sozialen Arbeit“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.07.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.02.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)